

## Reglement

- 1 Name / Statutarische Grundlage
  - 1.1 Die Bibliothek Information Ostschweiz (bibinfo), Interessengruppe des nationalen Fachverbandes Bibliothek Information Schweiz (BIS), umfasst die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau und das Fürstentum Liechtenstein.
  - 1.2 Die Bibliothek Information Ostschweiz (bibinfo) stützt sich auf Art. 11 der von der Generalversammlung der BIS am 29. August 2008 in Bern genehmigten Statuten.
- 2 Ziele
  - 2.1 Die Bibliothek Information Ostschweiz (bibinfo) vertritt die Interessen der im Informations- und Dokumentationsbereich (I+D-Bereich) tätigen Personen.
  - 2.2 Sie setzt sich für die Weiterentwicklung und die Verbesserung des I+D-Wesens in der Ostschweiz ein.
  - 2.3 Sie bietet eine Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch an und organisiert Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder.
  - 2.4 Die Bibliothek Information Ostschweiz (bibinfo) nimmt aktiv am Verbandsleben der BIS teil und kann von ihr Aufträge übernehmen.
- 3 Mitglieder
  - 3.1 Mitglied der Bibliothek Information Ostschweiz (bibinfo) kann jede natürliche Person werden, die im I+D-Bereich tätig ist oder war.
  - 3.2 Es werden Mitgliederbeiträge erhoben.
  - 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.
  - 3.4 Die Mitgliedschaft bei der BIS ist wünschenswert, aber nicht obligatorisch.
  - 3.5 Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dreimaliges Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages gilt als Ausschlussgrund.
- 4 Organe
  - 4.1 Die Interessengruppe konstituiert sich selbst.
  - 4.2 Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
- 5 Hauptversammlung
  - 5.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt und behandelt die folgenden Geschäfte:
    - Jahresbericht
    - Geschäftsbericht
    - Wahlen
    - Mitgliederbeitrag
    - Mitgliederanträge
  - 5.2 Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Verlangen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

- 5.3 Nicht-BIS-Mitglieder haben in Verbandsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht.
  - 5.4 Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
- 6 Vorstand
- 6.1 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Personen.
  - 6.2 Er stellt ein Tätigkeitsprogramm zusammen und verwaltet die Finanzen der Bibliothek Information Ostschweiz (bibinfo). Er bereitet die Hauptversammlung vor und führt diese durch.
- 7 Finanzen
- 7.1 Die Bibliothek Information Ostschweiz (bibinfo) finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen.
  - 7.2 Die Revisionsstelle wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und erstattet der ordentlichen Hauptversammlung den Revisionsbericht.
  - 7.3 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 8 Inkraftsetzung, Revision und Schlussbestimmung
- 8.1 Das vorliegende Reglement wurde von der Hauptversammlung der Bibliothek Information Ostschweiz (bibinfo) am 11. März 2010 angenommen und ersetzt das Reglement vom 8. Januar 2004. Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand der BIS in Kraft.
  - 8.2 Die Revision des Reglements oder die Auflösung der Bibliothek Information Ostschweiz (bibinfo) können von der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  - 8.3 Reglementsänderungen werden dem Vorstand der BIS zur Bestätigung vorgelegt.
  - 8.4 Für Einzelheiten, die im vorliegenden Reglement nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Statuten der BIS.

St. Gallen, 11. März 2010